

13. Über die Zulässigkeit des Rechtswegs nach Art. 131 Abs. 1 Satz 3 WVerf.

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1933 i. S. Deutsches Reich (Bef.) m. Elisabeth B. (kl.). III 253/33.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die am 16. Oktober 1903 geborene Klägerin erbt gemeinsam mit ihrem Bruder Kurt B. von ihrer am 22. März 1914 verstorbenen Mutter ein in F. (Provinz Posen) belegenes Hausgrundstück. Nach dem von der Mutter mit ihrem Ehemann Otto B., dem Vater der

Klägerin, am 14. Oktober 1911 errichteten gemeinschaftlichen Testament sollte ihr Nachlaß zu gleichen Teilen an ihre beiden Kinder fallen mit der Maßgabe, daß ihr Ehemann an der Hälfte des baren Nachlasses den Nießbrauch haben sollte, solange er lebe und sich nicht wieder verheirate. Die beiden Kinder wurden im Grundbuch als Eigentümer des ererbten Grundbesitzes eingetragen. Nachdem F. infolge des Versailler Vertrags an Polen gefallen war, mußten der Vater der Klägerin und sie selbst den bisherigen Wohnort verlassen. In der dadurch hervorgerufenen Zwangslage verkaufte jener am 30. November 1922 in Vollmacht seines bereits großjährigen Sohnes Kurt und als gesetzlicher Vertreter der Klägerin das Grundstück seiner Kinder für einen Papiermarkpreis, dessen wahrer Wert von nur einigen 100 G.M. hinter dem des Grundstücks weit zurückblieb.

Durch Antrag vom 30. Juli 1923 beantragte der Vater der Klägerin beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden Ersatz des durch Verschleuderung des Grundstücks nebst Hausrat erwachsenen Verdrängungsschadens. Als Mitberechtigzte bezeichnete er in dem Antrag seine Kinder, indem er angab, daß die Hinterlassenschaft seiner Frau „in Kommune“ auf ihn und die Kinder übergegangen sei. Sein Sohn hatte ihn zur Geltendmachung des Verdrängungsschadens bevollmächtigt, für seine Tochter, die Klägerin, deren Alter er in dem Antrag zutreffend auf 19 Jahre angab, trat er als gesetzlicher Vertreter auf. Am 30. April 1924 schloß der Vater der Klägerin „zugleich als Bevollmächtigter bzw. gesetzlicher Vertreter“ seiner Kinder mit dem Deutschen Reich, vertreten durch den Präsidenten des Reichsentschädigungsamts, einen Vergleich, wonach er eine Entschädigung von 613 G.M. erhielt. Am 25. Mai 1925 stellte der Vater der Klägerin beim Reichsentschädigungsamt einen Dringlichkeitsantrag auf Bewilligung einer weiteren Entschädigung. Darauf erging am 29. Mai 1925 auf Grund der Nachentschädigungsrichtlinien vom 25. März 1925 (RMVBl. S. 245) ein Nachentschädigungsbescheid, in welchem für Otto B. — ohne Erwähnung seiner Kinder — eine Nachentschädigung von 4686 RM. festgesetzt wurde. Auf seinen Antrag vom 11. Februar 1926 wurde ihm dann noch durch Härtefondsbescheid vom 4. März 1926 eine Härtebeihilfe von 1000 RM. bewilligt. Beide Beträge wurden ihm ausgezahlt. Am 30. Mai 1927 schrieb die Klägerin an den Präsidenten des Reichsentschädigungsamts, in ihrer Erbschafts- und

Entschädigungssache bitte sie, daß sämtliche Zahlungen nur an sie geleistet würden. Am 5. September 1928 wurde unter Aufhebung des Nachentschädigungsbescheids vom 29. Mai 1925 ein neuer Nachentschädigungsbescheid erlassen, diesmal für die Klägerin und ihren Bruder. Von der auf 1873 RM. festgestellten Nachentschädigung erhielt die Klägerin 1779 RM., ihr Bruder 94 RM. Zum Abschluß kam die Entschädigungsangelegenheit der Klägerin erst nach Erlass des Kriegsschadenschlußgesetzes vom 30. März 1928 (RGBl. I S. 120). Zunächst erging ein Schlußentschädigungsbescheid vom 13. Januar 1930 auf Zahlung von 4013 RM. Auf Beschwerde der Klägerin und ihres Bruders setzte der Präsident des Reichsentschädigungsamts durch Beschwerdebefcheid vom 10. März 1930 die Schlußentschädigung von 7150 RM. fest. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde wies das Reichswirtschaftsgericht durch Entscheidung vom 25. Juni 1930 zurück. Nunmehr wurde von dem Leiter der Restverwaltung für Reichsaufgaben — diese war inzwischen an die Stelle des Reichsentschädigungsamts getreten — unter Aufhebung des Bescheids vom 13. Januar 1930 ein berichtigter Schlußentschädigungsbescheid vom 18. Oktober 1930 erlassen, der auf 7150 RM. lautete. Die Schlußentschädigung selbst betrug 15310,70 RM. Davon wurden als Vorleistungen 8172 RM. abgerechnet und der Rest von 7138,70 RM. dann auf den genannten Betrag von 7150 RM. aufgerundet. Die Vorleistungen in Höhe von 8172 RM. setzten sich zusammen aus den Zahlungen an den Vater der Klägerin (613 RM. nach dem Vergleich, 4686 RM. Nachentschädigung und 1000 RM. Härtebeihilfe) und aus der an die Geschwister B. gezahlten Nachentschädigung von 1873 RM.

In dem gegenwärtigen Rechtsstreit erhebt die Klägerin gegen das Deutsche Reich auf Grund von Art. 131 RVerf., § 839 BGB. Schadenersatzansprüche. Sie macht geltend, daß der Nachentschädigungsbescheid vom 29. Mai 1925 über 4686 RM. und der Härtefondsbescheid vom 4. März 1926 über 1000 RM. zu Unrecht auf den Namen ihres Vaters ergangen seien. Entschädigungsberechtigt sei nicht er, sondern seien sie und ihr Bruder als frühere Eigentümer des verschleuderten Grundstücks gewesen. Das sei aus den Akten des Reichsentschädigungsamts zu ersehen gewesen, bei denen sich damals sowohl das Testament der Eheleute B. vom 14. Oktober 1911 als auch der Kaufvertrag vom 30. November 1922 befunden hätten. Die die Sache bearbeitenden Beamten hätten diese Urkunde ebenso

wie die Tatsache, daß sie, Klägerin, bei Erlass der genannten beiden Bescheide großjährig gewesen sei, schuldhafterweise außer acht gelassen. Hätten sie ihre Pflicht erfüllt, so würden jene Beträge an die Klägerin und ihren Bruder gezahlt worden sein. Jedenfalls wären sie dann nicht an den Vater gezahlt worden, während sich die Klägerin jetzt nach dem für sie bindenden Schlußentschädigungsbescheid die Zahlungen anrechnen lassen müsse. So sei sie durch Amtspflichtverletzungen von Reichsbeamten um die Hälfte der fraglichen Summe, um 2843 M., geschädigt worden. Auf Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen hat sie Klage erhoben.

Der Beklagte macht in erster Reihe die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend. Über die Anrechnung früherer Entschädigungszahlungen auf die Schlußentschädigung habe unter Ausschluß des Rechtswegs der Präsident des Reichsentschädigungsamts zu entscheiden gehabt und entschieden. Gegen seine Entscheidung sei in Wirklichkeit die Klage gerichtet; mit ihr solle nur der an sich nicht zulässige Rechtsweg erschlichen werden.

Das Landgericht hat über die vom Beklagten erhobene prozeßhindernde Einrede abgeordnete Verhandlung angeordnet und sie dann durch Zwischenurteil verworfen. Das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Klageabweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs.

Gründe:

Verlezt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet nach Art. 131 Abs. 1 Satz 1 RWerf. dem Geschädigten der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Für diesen Erfasanspruch wird durch Satz 3 das ordentliche Rechtsweg gewährleistet. Damit ist jedoch das Verhältnis zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden nicht etwa grundsätzlich geändert worden. Die diesen zustimmende Entscheidungsgewalt ist unberührt geblieben, ihre Ausübung wird keineswegs allgemein der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterstellt. Nur Schadensersatzansprüche, die sich wirklich auf schuldhafte Amtspflichtverletzungen von Beamten gründen, dürfen im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden. Ein solcher Schadensersatzanspruch ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der Kläger den

Art. 131 RVerf. (in Verbindung mit § 839 BGB. und den einschlägigen Beamtenhaftungsgesetzen) für sich anführt. Vielmehr müssen seine tatsächlichen Behauptungen wenigstens die Möglichkeit erkennen lassen, daß eine Verantwortlichkeit des Staates oder der öffentlichen Körperschaft nach Art. 131 RVerf. besteht. Läuft dagegen das Klagevorbringen darauf hinaus, daß ein Verwaltungsakt unabhängig von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der dabei beteiligten Beamten als unrechtmäßig angefochten werden soll, dann steht der Rechtsweg nicht offen. Denn sonst würden die ordentlichen Gerichte genötigt sein, unmittelbar über die Gültigkeit von Anordnungen der Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Dazu sind sie nicht berufen. Im Einzelfall mag es nicht immer leicht sein festzustellen, ob der Kläger nur den Versuch macht, auf einem Umweg einen öffentlich-rechtlichen Streit der dafür nicht gegebenen richterlichen Beurteilung zu unterstellen, oder ob er wirklich einen in Art. 131 RVerf. wurzelnden Schadensersatzanspruch geltend macht. Im vorliegenden Fall kommt jedoch, wie im Gegensatz zu den beiden Vorinstanzen anzunehmen ist, ein Anspruch dieser Art nicht in Betracht. In Wahrheit will die Klägerin einen Eingriff der ordentlichen Gerichte in die Befugnisse einer Verwaltungsbehörde, des Reichsentschädigungsamts (später Restverwaltung für Reichsaufgaben), herbeiführen. Dafür steht der Rechtsweg nicht offen.

Auf die der Klägerin gemeinsam mit ihrem Bruder gewährte Schlußentschädigung sind mehrere Vorleistungen angerechnet worden, darunter auch die ihrem Vater durch Nachentschädigungsbescheid vom 29. Mai 1925 gewährte Nachentschädigung von 4686 RM. und die ihm durch Härtefondsbescheid vom 4. März 1926 bewilligte Härtebeihilfe von 1000 RM. Die Klägerin ist der Ansicht, diese Beträge hätten, da sie damals schon großjährig gewesen sei, zur Hälfte an sie gezahlt werden müssen oder doch jedenfalls nicht an ihren Vater gezahlt werden dürfen; denn nicht er, sondern sie und ihr Bruder seien die früheren Eigentümer des Grundstücks gewesen, für dessen Verschleuderung Entschädigung hätte gewährt werden sollen. Ob die Klägerin daraus auch den weiteren Schluß ziehen will, die Zahlungen hätten, weil an einen Unberechtigten geleistet, von der Schlußentschädigung nicht abgezogen werden dürfen, ist ihrem vorinstanzlichen Vorbringen nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Sollte sie diese Auffassung vertreten, so würde sie damit unzweifelhaft

in unzulässiger Weise gegen eine bindende Verwaltungsentscheidung anzugehen versuchen. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Kriegsschädenschlußgesetzes wird die Schlußentschädigung von Amts wegen durch Verwaltungsbescheid des Reichsentschädigungsamtes festgesetzt. Gegen den Bescheid ist die Beschwerde an den Präsidenten des Reichsentschädigungsamtes zulässig (Satz 2 das.). In gewissen Fällen kann sein Beschwerdebescheid noch mit der Rechtsbeschwerde an das Reichswirtschaftsgericht angefochten werden (Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 das.). In allen übrigen Fällen entscheidet der Präsident des Reichsentschädigungsamtes endgültig (Abs. 4). Zu den Fragen, über die zu entscheiden das Reichswirtschaftsgericht nicht befugt ist, gehört die der Anrechnung von früheren Zuwendungen, welche Anrechnung in den §§ 8, 13 Abs. 2 des Kriegsschädenschlußgesetzes geregelt ist. So hat denn auch das Reichswirtschaftsgericht in seiner auf die Rechtsbeschwerde der Klägerin und ihres Bruders erlassenen Entscheidung vom 25. Juni 1930 ausgesprochen, daß es zur Nachprüfung der Anrechnung von Vorleistungen nicht berufen sei. Noch weniger sind die ordentlichen Gerichte dazu berechtigt. Daß der Präsident des Reichsentschädigungsamtes bei Bestimmung der verrechnungspflichtigen Vorempfänge in seinem Beschwerdebescheid vom 10. März 1930 die gesetzlichen Bestimmungen schuldhaft falsch angewendet habe, hat die Klägerin selbst nicht behauptet. Mithin fehlt es, soweit die Festsetzung der Schlußentschädigung selbst in Frage kommt, schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin an jeder Grundlage für einen Anspruch aus Art. 131 RVerf.

Die Klägerin hat auch in der Revisionsverhandlung nicht mehr in Abrede genommen, daß das Verfahren vor dem Reichsentschädigungsamt durch den für sie bindenden Schlußentschädigungsbescheid vom 18. Oktober 1930 abgeschlossen sei. Der Bescheid nötige sie aber, so macht sie geltend, die beiden zu Unrecht an ihren Vater geleisteten Zahlungen von 4686 RM. (Nachentschädigung) und 1000 RM. (Härtebeihilfe) gegen sich gelten zu lassen. Und diese Zahlungen selbst seien nur geleistet worden infolge von schuldhaften Amtspflichtverletzungen der Beamten, die den Nachentschädigungsbescheid vom 29. Mai 1925 und den Härtefondsbescheid vom 4. März 1926 erlassen hätten. Diese Beamten hätten erkennen müssen, daß der Vater der Klägerin nicht entschädigungsbererechtigt gewesen sei, und hätten deshalb an ihn nichts zahlen lassen dürfen.

Dieses Vorbringen genügt jedoch ebenfalls nicht, um einen Anspruch der Klägerin aus Art. 131 RVerf. auch nur als möglicherweise gegeben erscheinen zu lassen. Einen gesetzlich begründeten Anspruch auf eine Nachentschädigung oder eine Härtebeihilfe gab es nicht. Die Gewährung von Nachentschädigungen beruhte auf den vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Nachentschädigungsrichtlinien vom 25. März 1925, deren § 16 Abs. 2 ausdrücklich aussprach, daß auf die Festsetzung einer Nachentschädigung kein Rechtsanspruch bestehe. Die Bewilligung von Härtebeihilfen ging zurück auf § 17 der Gewalttätigenverordnung vom 28. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1018). Danach konnte aus Reichsmitteln, dem sog. Härtefond, für Gewalttätigen, auf deren Ersatz ein Anspruch weder nach der Gewalttätigenverordnung noch auf Grund anderer Vorschriften bestand, aus Gründen der Billigkeit oder zum Ausgleich schwerer Härten eine Beihilfe gewährt werden. Allerdings bildet es keine Voraussetzung für das Bestehen einer Amtspflicht einem Dritten gegenüber, daß dieser einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Handeln des Beamten besitzt. Vielmehr entscheidet nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 139 S. 153 mit Nachweisungen, Bd. 140 S. 44/45, 153, 427) darüber, ob und inwieweit einem Beamten eine Amtspflicht einem Dritten gegenüber obliegt, in erster Reihe der Zweck, dem die Amtspflicht dient. Besteht dieser Zweck überhaupt in der Wahrung der Interessen nicht der Allgemeinheit, sondern des Einzelnen, so ist Dritter jeder, dessen Belange nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt werden. Nach der Sach- und Rechtslage, wie sie in den Jahren 1925 und 1926 bei Erlass der beiden Bescheide gegeben war, wurden aber die Belange der Klägerin in keiner Weise davon beeinflusst, daß der Beklagte durch das Reichsentschädigungsamt an den Vater der Klägerin Zahlungen leistete, zu denen er nicht verpflichtet war. Das änderte sich erst viel später, im Jahre 1928, als das Kriegsschadenschlußgesetz den Nachentschädigungen und Härtebeihilfen für die Höhe der zu zahlenden Schlußentschädigung Bedeutung beilegte, indem es sie auf diese anrechnete. Indessen sind damit nicht rückwirkend Amtspflichten für die Beamten geschaffen worden, die solche Leistungen früher bewilligt haben. Bei der Bewilligung von Nachentschädigung und Härtebeihilfe an den Vater der Klägerin können die beteiligten Beamten also Amtspflichten gegenüber der Klägerin nicht verlegt haben.

Diese Lücke in der Klagebegründung muß schon bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs beachtet werden. Denn bei ihrer Berücksichtigung ergibt sich, daß die Gerichte, wenn sie zur Klage sachlich Stellung nehmen wollten, doch nur darüber entscheiden könnten, ob die Beamten des Reichsentschädigungsamts dem Vater der Klägerin eine Nachentschädigung und eine Härtebeihilfe gewähren durften oder nicht, ohne daß selbst bei Verneinung dieser Frage irgendeine rechtliche Möglichkeit bestände, daraus einen Schadensersatzanspruch der Klägerin abzuleiten. Die Gerichte würden also gezwungen sein, Maßnahmen, die eine dafür zuständige Verwaltungsbehörde getroffen hat, unabhängig von jeder Amtshaftung auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Darin läge dann aber ein unstatthafter Eingriff in die Verwaltungszuständigkeiten, zu dessen Herbeiführung die Gewährung des Rechtswegs in Art. 131 RVerf. nicht benutzt werden darf. Und zwar gilt das im vorliegenden Fall nicht bloß für den Schlußentschädigungsbescheid, für den die Klägerin es selbst nicht mehr verkennt, sondern ebenso auch für die beiden früheren Bescheide. Fehlt es bei jenem offensichtlich an einem Verschulden der entscheidenden Stelle, so bei diesen ebenso offensichtlich an der Möglichkeit einer Amtspflichtverletzung gegenüber der Klägerin. In beiden Richtungen enthält mithin das Klagevorbringen, wenn man es auf seinen eigentlichen Inhalt zurückführt, nur ein unmittelbares Anfechten gegen Verwaltungsentscheidungen. Dafür ist der Rechtsweg verschlossen.

Die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs ist sonach begründet.